

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

§ 7 Abs. 3a Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 (GVG-B 2005), BGBl. Nr. 405/1991, ermächtigt den Bundesminister für Inneres, mittels Verordnung bestimmte Voraussetzungen zu definieren, unter denen Einrichtungen, die unter dem bestimmenden Einfluss einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes stehen, und Nichtregierungsorganisationen Asylwerber und bestimmte sonstige Fremde zu gemeinnützigen Hilfstätigkeiten heranziehen können. Mit dem vorliegenden Entwurf soll von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden. Es wird daher definiert, wann einer Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband auf rechtlich selbständige Rechtsträger (juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften) ein bestimmender Einfluss zukommt, was unter einer Nichtregierungsorganisation zu verstehen ist und wann solche Rechtsträger berechtigt sind, Asylwerber und bestimmte sonstige Fremde für gemeinnützige Hilfstätigkeiten heranzuziehen. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, wird bei Festlegung dieser Kriterien insbesondere vorgesehen, dass nur Rechtsträger, die nicht auf Gewinn gerichtet sind, zur Heranziehung von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden für gemeinnützige Hilfstätigkeiten berechtigt sind.

### Besonderer Teil

#### Zu § 1

##### Abs. 1:

Der vorgeschlagene Abs. 1 definiert die für die Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung maßgeblichen Voraussetzungen, unter denen einer Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband ein bestimmender Einfluss auf eine juristische Person (z.B. GmbH) oder eine rechtsfähige Personengesellschaft (z.B. OG, KG) im Sinn des § 7 Abs. 3a Z 1 GVG-B 2005 zukommt, sodass dieser Rechtsträger berechtigt ist, Asylwerber und sonstige Fremde im Sinn des § 7 Abs. 3 iVm § 2 Abs. 1 GVG-B 2005 mit deren Einverständnis für gemeinnützige Hilfstätigkeiten heranzuziehen. Die Definition des „bestimmenden Einflusses“ orientiert sich dabei an den in den Art. 126b, 127 und 127a B-VG normierten Kriterien für die Kontrolle durch den Rechnungshof.

Der erste Anwendungsfall des Abs. 1 umfasst z.B. Rechtsträger, an denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde jeweils allein oder in Verbindung mit anderen, ihrerseits der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist (vgl. Art. 126b Abs. 2, 127 Abs. 3, 127a Abs. 3 B-VG), sowie Stiftungen, Fonds und Anstalten, die unmittelbar von Bundes-, Landes- oder Gemeindeorganen verwaltet werden bzw. deren Organe ihrerseits von Bundes-, Landes- oder Gemeindeorganen zu diesem Zweck bestellt wurden (vgl. Art. 126b Abs. 1, 127 Abs. 1 und 127a Abs. 1 B-VG). Der zweite Anwendungsfall des Abs. 1 soll sicherstellen, dass Rechtsträger – unter den in § 2 normierten weiteren Voraussetzungen – auch dann zur Inanspruchnahme von gemeinnützigen Hilfstätigkeiten durch Asylwerber oder Fremde im Sinn des § 7 Abs. 3 GVG-B 2005 berechtigt sind, wenn sie zwar in einem der in Art. 127a B-VG genannten Ingerenz- oder Beherrschungsverhältnisse zu einer Gemeinde stehen, diese Gemeinde aber weniger als 10.000 Einwohner hat und daher grundsätzlich nicht der Rechnungshofkontrolle unterliegt (vgl. die Wortfolgen „mit mindestens 10.000 Einwohnern“ in Art. 127a Abs. 1 und 3 B-VG und „mit weniger als 10.000 Einwohnern“ in Abs. 8 leg. cit.).

##### Abs. 2:

Der vorgeschlagene Abs. 2 definiert die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallenden Nichtregierungsorganisationen als juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Bundesgebiet haben und auf die kein in Art. 126b, 127 oder 127a B-VG normiertes Kriterium der Rechnungshofkontrolle zutrifft; Nichtregierungsorganisationen müssen daher die Voraussetzung einer gewissen „Staatsferne“ erfüllen (vgl. auch die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten über den rechtlichen Status von Nichtregierungsorganisationen in Europa, CM/Rec(2007)14 vom 10. Oktober 2007). Dass eine Nichtregierungsorganisation zudem ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Bundesgebiet haben muss, ist deshalb gerechtfertigt, weil die Personengruppe, deren Heranziehung zu gemeinnützigen Hilfstätigkeiten in Betracht kommt, entweder ausschließlich im Bundesgebiet zum vorläufigen Aufenthalt berechtigt ist (Asylwerber, § 7 Abs. 3 GVG-B 2005 iVm § 13 AsylG 2005) oder dieses auf das Bundesgebiet eingeschränkte Aufenthaltsrecht – nachdem der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen oder unter Aberkennung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen worden ist – bereits verloren hat (sonstige Fremde gemäß § 7 Abs. 3 GVG-B 2005) und daher absehbar zum Verlassen

des Bundesgebietes verpflichtet sein wird, sodass die Erbringung gemeinnütziger Hilfstätigkeiten für ausländische Nichtregierungsorganisationen regelmäßig ausscheidet.

### **Zu § 2**

Der vorgeschlagene § 2 definiert bestimmte zusätzliche Voraussetzungen, unter denen ein dem bestimmenden Einfluss einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes unterliegender Rechtsträger oder eine Nichtregierungsorganisation berechtigt ist, Asylwerber und Fremde im Sinn des § 7 Abs. 3 GVG-B 2005 zu gemeinnützigen Hilfstätigkeiten heranzuziehen. Insbesondere ist in jedem Fall – entsprechend dem Schlussteil des § 7 Abs. 3a GVG-B 2005 – das Einverständnis des betreffenden Fremden erforderlich.

#### Abs. 1:

Ein gewinnorientierter und damit in der Regel im wirtschaftlichen Wettbewerb stehender Rechtsträger, der unter dem beherrschenden Einfluss einer Gebietskörperschaft steht und – soweit dies sachlich in Betracht kommt – gemeinnützige Hilfstätigkeiten um einen typischerweise niedrigen und zudem nicht einkommenssteuerpflichtigen Anerkennungsbeitrag in Anspruch nähme, würde gegenüber gewinnorientierten Rechtsträgern, die diese Möglichkeit mangels beherrschenden Einflusses einer Gebietskörperschaft nicht haben und daher für dieselbe Tätigkeit Arbeitnehmer zum kollektivvertraglich vorgesehenen Lohn beschäftigen müssten, insofern einen Wettbewerbsvorteil erzielen, als er sich jeweils dieselbe Dienstleistung zu geringeren Kosten beschafft. Aus Gründen der Wettbewerbsneutralität soll die Möglichkeit zur Inanspruchnahme gemeinnütziger Hilfstätigkeiten daher auf unter dem bestimmenden Einfluss einer Gebietskörperschaft stehende Rechtsträger eingeschränkt werden, die nicht auf Gewinn gerichtet sind.

#### Abs. 2:

Durch das Abstellen auf Einrichtungen, die gemäß § 4 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes (ZDG), BGBl. Nr. 679/1986, auf Antrag ihres Rechtsträgers (der Trägerorganisation) als Träger des Zivildienstes anerkannt sind, soll insbesondere die Heranziehung zu Remunerantentätigkeiten im Rahmen sozialer Dienstleistungen (vgl. § 3 Abs. 2 ZDG) abgedeckt werden. Um sicherzustellen, dass derartige Einrichtungen über die erforderlichen Strukturen und Ressourcen zur entsprechenden Anleitung und Beaufsichtigung bei der Heranziehung von Asylwerbern und sonstigen Fremden zu gemeinnützigen Hilfstätigkeiten verfügen, wird zusätzlich als Größenkriterium vorgesehen, dass in der betreffenden Einrichtung mindestens fünf Zivildienstplätze zugelassen sein müssen (vgl. etwa auch die Regelungen des ZDG zu Vertrauenspersonen, welche ebenfalls ein Größenkriterium von zumindest fünf Zivildienstplätzen für die verpflichtende Wahl einer Vertrauensperson in Zivildiensteinrichtungen vorsehen).

### **Zu § 3**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.